

Statuten

Gönnerverein Freunde des AWZ

c/o Arbeits- und Wohnzentrum, Hauptstrasse 12, 5314 Kleindöttingen
Gründungsversammlung 31.08.2009 / Revision 26.04.2010

1/5

NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Gönnerverein Freunde des AWZ “ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Sitz des „AWZ Arbeits- und Wohnzentrum, Stiftung für Behinderte, Kleindöttingen“ nachfolgend AWZ genannt.

Art. 3 Zweck

Der Verein fördert das Verständnis der Öffentlichkeit für die Belange von Menschen mit Behinderung. Er bezweckt die Beschaffung von finanziellen Mitteln zur Unterstützung des AWZ und zugunsten Aktivitäten der dort wohnenden und/oder arbeitenden Klienten. Die vorhandenen Mittel sind dauerhaft dem festgelegten Zweck gewidmet.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus Aktiv- und Gönnermitgliedern zusammen. Aktiv- oder Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die für eine finanzielle Unterstützung des AWZ Arbeits- und Wohnzentrum, Stiftung für Behinderte, Kleindöttingen, eintreten.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Ein Austritt wird vermutet, wenn ein Aktiv- oder Gönnermitglied mit der Leistung von zwei aufeinander folgenden Jahresbeiträgen in Verzug ist.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung, ohne Angabe von Gründen, ausgeschlossen werden.

Statuten

Gönnerverein Freunde des AWZ

c/o Arbeits- und Wohnzentrum, Hauptstrasse 12, 5314 Kleindöttingen

Gründungsversammlung 31.08.2009 / Revision 26.04.2010

2/5

FINANZEN

Art. 5 Finanzen

Die Einnahmequellen des Vereins sind: Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Gönnermitgliedern, Spenden und Zuwendungen, Überschüsse aus Veranstaltungen sowie Erträge aus dem Vereinsvermögen. Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Die Beiträge der Aktivmitglieder sowie die Mindestbeiträge der Gönnermitglieder werden alljährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

Die beschafften Mittel werden, nach Beschluss über die Gewinnverwendung anlässlich der jährlichen Generalversammlung dem, in Art. 3 beschriebenen Zweck zugeführt.

Art. 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.

ORGANISATION

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Generalversammlung

Art. 8 Organisation, Einberufung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird aus den Aktivmitgliedern gebildet. Gönnermitglieder nehmen nicht an der Generalversammlung teil.

Die Generalversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Aktivmitglieder unter Angabe des Zweckes verlangen.

Die schriftliche Einladung der Aktivmitglieder zu einer Generalversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden vier Wochen im Voraus.

Statuten

Gönnerverein Freunde des AWZ

c/o Arbeits- und Wohnzentrum, Hauptstrasse 12, 5314 Kleindöttingen

Gründungsversammlung 31.08.2009 / Revision 26.04.2010

3/5

Anträge, die Änderungen der Traktandenliste zum Ziele haben oder Anträge zu Geschäften die nicht traktandiert sind, müssen mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes eingereicht werden. Bei Anträgen von Aktivmitgliedern auf Revision der Statuten beträgt diese Frist drei Monate.

Art. 9 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen und mit dem einfachen Mehr der anwesenden Aktivmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktivmitglieder beschlussfähig.

Wahlen und Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn dies von 1/5 der anwesenden Aktivmitglieder verlangt wird.

Art. 10 Befugnisse der Generalversammlung

Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten
- c) Wahl der Kontrollstelle
- d) Entgegennahme und die Beschlussfassung der Jahresrechnung
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Abnahme des Jahresberichtes
- g) Änderung der Statuten
- h) Behandlung der vom Vorstand vorgelegten Geschäfte

Vorstand

Art. 11 Konstituierung, Beschlussfassung

Der Vorstand besteht aus höchstens sieben Aktivmitgliedern wobei ein Mitglied des Vorstandes zugleich Mitglied des AWZ-Stiftungsrates sein muss.

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, wenn dieser es für notwendig erachtet oder wenn drei Mitglieder des Vorstandes eine Sitzung verlangen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Statuten

Gönnerverein Freunde des AWZ

c/o Arbeits- und Wohnzentrum, Hauptstrasse 12, 5314 Kleindöttingen
Gründungsversammlung 31.08.2009 / Revision 26.04.2010

4/5

Art. 12 Befugnisse

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist befugt, die Tagesgeschäfte an ein Mitglied des Vorstandes zu delegieren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident leitet die Versammlungen und legt gegenüber dem Vorstand und der Generalversammlung Rechenschaft ab. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung.

Präsident und Vizepräsident zeichnen mit Kollektivunterschrift. Sie können an weitere Mitglieder des Vorstandes eine Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien erteilen.

Art. 13 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet gegenüber dem Vorstand, zuhanden der Generalversammlung, Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

LIQUIDATION DES VEREINSVERMÖGENS

Art. 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen, Generalversammlung und mit einem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital dem AWZ oder einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung unter Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Bestimmung kann nicht durch eine nachträgliche Statutenänderung aufgehoben werden.

Statuten

Gönnerverein Freunde des AWZ

c/o Arbeits- und Wohnzentrum, Hauptstrasse 12, 5314 Kleindöttingen
Gründungsversammlung 31.08.2009 / Revision 26.04.2010

5/5

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15 Gesetz

Sofern diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 16 Gemeinnützigkeit / Inkraftsetzung

Der Verein ist gemeinnützig. Die Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Kleindöttingen, 31. August 2009
Im Namen der Gründungsversammlung

Der Präsident

Der Vizepräsident

Die Aktuarin

Marco Canonica

Roger Cavegn

Isabelle Kaufmann